

Federführendes Amt:
Stadtkämmerei

Beratungsfolge	Behandlung		Termin
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	N	22.09.2022
Gemeinderat	Beschlussfassung	Ö	27.09.2022

Betreff:

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung zum 1. Januar 2022

Beschlussvorschlag:

1. Der einjährigen Gebührenkalkulation für das Jahr 2022 wird zugestimmt.

2. Änderung der Abwassergebührensätze
 - a. Entsprechend der vorgelegten Gebührenkalkulation für die Abwassergebühren wird die **Schmutzwassergebühr** für das Jahr 2022 auf einen Gebührensatz in Höhe von **1,60 €/m³** Abwasser (bisher 1,57 €/m³) erhöht.
 - b. Für die **Niederschlagwassergebühr** bleibt für das Jahr 2022 der Gebührensatz von **0,45 €/m²** versiegelter Grundstücksfläche bestehen.
 - c. Die Gebühr für Niederschlagswasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind (**Niederschlagswasserkanalgebühr**) bleibt bei dem Gebührensatz von **0,26 €/m²** bestehen.
 - d. Die ab 01.01.2022 gültigen Gebührensätze sind in der Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung zu berücksichtigen (Anlage 4).

3. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung gemäß Anlage 4 wird beschlossen.

Begründung:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung zum 1. Januar 2022 der Stadt Winnenden wurde in einer nicht rechtmäßig zustande gekommenen hybriden Gemeinderatssitzung am 16. November 2021 beschlossen. Grund für das nicht rechtmäßige Zustandekommen der Sitzung war ein vorangegangener Formfehler in der Hauptsatzung, welcher zur Folge hatte, dass die Rechtsgrundlage für hybride Gemeinderatssitzungen nicht gegeben war. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung zum 1. Januar 2022 wird deshalb mit den nachfolgenden Erläuterungen erneut beschlossen.

I. Allgemeines

Die §§ 13, 14 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) sehen vor, dass die Städte und Kommunen für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben können.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Die Gebühren dürfen höchstens so bemessen sein, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (§ 14 Abs. 1 KAG).

Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG müssen Kostenüberdeckungen bzw. können Kostenunterdeckungen, soweit sie sich im Abrechnungszeitraum ergeben, innerhalb der folgenden 5 Jahre durch Einstellung in eine Gebührenkalkulation oder durch Verrechnung ausgeglichen werden. Dem Gemeinderat sind für eine sachgerechte Ermessensausübung neben einer Gebührenkalkulation alle darin enthaltenen Bemessungsgrundlagen zur Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Kosten und die Darstellung der Gebührenobergrenze vor der Entscheidung detailliert zur Verfügung zu stellen.

Die letzte Änderung der Gebührensätze wurde vom Gemeinderat am 14.11.2019 (Vorlage Nr. 255/2019) mit Wirkung ab dem 01.01.2020 beschlossen.

II. Grundlagen der einjährigen Gebührenkalkulation 2022

1. Angemessene Abschreibungen des Anlagekapitals

Nach § 14 Abs. 3 KAG dürfen "angemessene Abschreibungen" in die Gebührenkalkulation aufgenommen werden. Diese sind in der Kalkulation berücksichtigt.

2. Verzinsung des Anlagekapitals

Nach § 14 Abs. 3 Satz 2 KAG kann eine Verzinsung der um die Ertragszuschüsse verminderten Restbuchwerte des Anlagekapitals berücksichtigt werden.

Der kalkulatorische Zinssatz wurde zuletzt für 2013 neu festgesetzt (Anlage 2) und gilt weiterhin.

3. Verwaltungskostenbeiträge / Interne und innere Leistungsverrechnung

Leistungen von Dienststellen und Ämtern (Verwaltungskostenbeiträge) für die Abwasserbeseitigung werden berücksichtigt.

4. Straßenentwässerungskostenanteil

Nach § 17 Abs. 3 KAG sind die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, von den ansatzfähigen Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KAG abzusetzen. Die Berechnung des Straßenentwässerungskostenanteils erfolgt wie bisher entsprechend dem

Gemeinderatsbeschluss vom 26. September 2000 (Vorlage 124/2000) auf der Grundlage des von der Vedewa entwickelten Berechnungsmodells, bei dem Betriebskosten an der Abwassermenge orientiert und die kalkulatorischen Kosten kostenorientiert berücksichtigt werden. Hinweise und Empfehlungen aus der Prüfung zur Berechnung des Straßenentwässerungsanteils durch die GPA wurden berücksichtigt (vgl. Anlage 3).

5. Kostenaufteilung für die Schmutz-/Niederschlagswasserbeseitigung

Die für die Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren erforderliche Kostenaufteilung erfolgt nach Erfahrungswerten auf der Grundlage von Empfehlungen des Gemeindetages und soweit vorhanden, nach Ergebnissen ortsspezifischer Berechnungen und Schätzungen (vgl. Anlage 3).

III. Niederschlagswasserkanalgebühr

Für Niederschlagswassermengen, bei denen die Kanalisation benutzt wird, diese aber nicht in die Kläranlage eingeleitet werden, fällt die Niederschlagswasserkanalgebühr an. Diese beträgt momentan 0,26 €/m³. Hierbei wird ausschließlich der Aufwand, der für die Benutzung der Kanalisation ohne Kläranlage anfällt betrachtet.

Dieser Gebührensatz wurde bis 2017 nicht kalkuliert. Der Sonderfall Arkadien macht eine Kalkulation dieser Gebühr allerdings erforderlich. Bei den Arkadien handelt es sich um ein Wohngebiet, welches der Stadt Winnenden im Jahr 2014 von einem Investor überlassen wurde. Die Ableitung des Niederschlagswassers in diesem Gebiet erfolgt zu einem großen Teil über Rinnen an der Straßenoberfläche. Das Niederschlagswasser wird über die Rinnen in öffentliche Gräben bzw. einen der bestehenden Seen im Wohngebiet abgeleitet. Die verschiedenen Seen sind als Abwasserbeseitigungsanlagen der Stadt zu betrachten. Die regelmäßige Reinigung, Unterhaltung und Sanierung erfolgt durch die Stadt Winnenden. Nach Rücksprache mit dem Städte- sowie Gemeindegtag ist dieser Sonderfall in die Abwassergebührenkalkulation mit einzubeziehen. Die Kosten für die Unterhaltung für diese Anlagen sind in der Gebührenkalkulation 2022 berücksichtigt worden.

IV. Eckdaten der Gebührenkalkulation 2022 (Anlagen 1.1 und 1.2):

- Schmutzwassergebühr (Anlage 1.1 - Spalte 15)

Die durchschnittliche Gebührenobergrenze des Kalkulationsjahres (ohne Berücksichtigung von Kostenüber-/unterdeckungen) beträgt für den gesamten Kalkulationszeitraum insgesamt 2,828 Mio. €.

Die Abwassermenge wird auf rd. 1,762 Mio. m³ im gesamten Kalkulationszeitraum geschätzt.

Danach beträgt die voll deckende Schmutzwassergebühr (abgerundet) 1,60 €/m³ Abwasser.

- Niederschlagswassergebühr (Anlage 1.1 - Spalte 16)

Die durchschnittliche Gebührenobergrenze des Kalkulationsjahres (ohne Berücksichtigung von Kostenüber-/unterdeckungen) beträgt für den gesamten Kalkulationszeitraum insgesamt 843 T €..

Die versiegelte Grundstücksfläche wird mit rd. 1,860 Mio. für das Jahr 2022 angenommen.

Die voll kostendeckende Niederschlagswassergebühr beträgt somit 0,45 €/m² versiegelter Grundstücksfläche.

S i t z u n g s v o r l a g e	Nr. 213/2022
--------------------------------------	---------------------

- Niederschlagswasserkanalgebühr (Anlage 1.1 – Spalte 16)

Die Niederschlagswasserkanalgebühr ergibt sich aufgrund der Aufteilung der gebührenrelevanten Kosten/Erlöse auf Kanalisation und Kläranlage. Für die einjährige Kalkulation wird die durchschnittlich ermittelte Kanalgebühr / m² in 2022 zugrunde gelegt.

Diese beträgt somit 0,26 €/m².

Die neuen Gebührensätze werden in die Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung - Anlage 4 - aufgenommen.

V. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

Die Schmutzwassergebühr, die Niederschlagswassergebühr sowie die Niederschlagswasserkanalgebühr werden entsprechend der Beschlussfassung über die Neukalkulation und der Neufestsetzung der Abwassergebühren in die Absätze 1, 2, 5 und 6 des § 42 der Abwassersatzung aufgenommen.

Die Schmutzwassergebühr beträgt danach ab 01.01.2022 1,60 €/m³ Abwasser, die Niederschlagswassergebühr 0,45 €/m² und die Niederschlagswasserkanalgebühr 0,26 €/m² versiegelter Grundstücksfläche.

Aufgrund eines GPA-Hinweises wird der § 45 um den Absatz 3 erweitert:

- (3) Die Stadt beauftragt die Stadtwerke Winnenden GmbH, die Gebühren gemäß § 38 Abs. 1 und 2 gegen Erstattung angemessener Zusatzkosten zu berechnen, die Gebührenbescheide anzufertigen und zu versenden, die Gebühren entgegen zu nehmen und an die Stadt abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt mitzuteilen.

CO ₂ -Relevanz:			
Auswirkung auf den Klimaschutz	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>

Begründung / Optimierung:

Verwaltungsaufwand:		
Auswirkung auf die Verwaltungsarbeit	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja Verwaltungsaufwand wird erhöht <input type="checkbox"/> Verwaltungsaufwand wird reduziert <input type="checkbox"/>

Begründung:

Anlagen:

213_2022_Anlage 1.1 und 1.2 Gebührenkalkulation 2022

213_2022_Anlage 2 Festsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes

213_2022_Anlage 3 Übersicht über die Kostenteile

213_2022_Anlage 4 Satzung zur Änderung der Satzung über öffentl. Abwasserbeseitigung

213_2022_Anlage 5 Präsentation